

Teil B

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physician Assistant, Bachelor of Science, der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft (Teil BA-TB-PA-34)**

**vom 24. Februar 2022**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in der Fassung ab dem 1. Januar 2021, hat der Senat der Hochschule Aalen am 9. Februar 2022 folgende Studien- und Prüfungsordnung (Teil BA-TB-PA-34) beschlossen. Mit Verfügung vom 24. Februar 2022 hat der Rektor der folgenden Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

---

## Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht.....	2
§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Studiengang Physician Assistant .....	3
I. - Präambel – Qualifikationsziele .....	3
II. - Studienaufbau .....	7
III. - Curriculum .....	10
§ 3 Inkrafttreten.....	18

## § 1 Allgemeines

Für den Teil B der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Physician Assistant „BA-TB-PA-34“ gelten die allgemeinen Regelungen Teil A „BA-TA-18-1“ in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Studiengang Physician Assistant<sup>1</sup>

### I. - Präambel – Qualifikationsziele

Ziel des Bachelorstudiums Physician Assistant ist die Qualifikation des Studierenden als Fachkraft des Gesundheitswesens, die auf wissenschaftlicher Grundlage kurative, präventive und administrative Aufgaben erfüllt. Soweit es sich bei diesen Aufgaben um die Ausübung der Heilkunde am Menschen handelt, werden die Aufgaben entsprechend der derzeitigen Rechtslage (Stand 1.1.2022) nach ärztlicher Delegation – d. h. unter ärztlicher Aufsicht und auf ärztliche Weisung – erfüllt. Nicht originär-heilkundliche Tätigkeiten, z. B. der allgemeinen Gesundheitsaufklärung, der Verwaltung in Gesundheitseinrichtungen oder der Steuerung von digitalen Prozessen im Gesundheitswesen können selbstständig wahrgenommen werden.

Das Berufsbild des Physician Assistant ist vor Jahrzehnten in den Vereinigten Staaten entstanden, seit Jahren in europäischen Nachbarländern anerkannt (z. B. in den Niederlanden) und mittlerweile auch in der Bundesrepublik etabliert. Auf Bundesebene bestehen derzeit keine berufsrechtlichen Vorgaben; Gleiches gilt für das Land Baden-Württemberg, nachdem die Weiterbildungsverordnung Arztassistentz vom 5.6.2013 (GBl. 158) mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft trat (§ 13 Abs. 1 Weiterbildungsverordnung Arztassistentz).

Wesentliche Aufgabengebiete des Physician Assistant sind:

- a) Mitwirkung bei der Erstellung der medizinischen Diagnose und des Behandlungsplans
- b) Mitwirkung bei der körperlichen Untersuchung
- c) Mitwirkung bei der konservativen Behandlung
- d) Mitwirkung bei chirurgischen Eingriffen
- e) Mitwirkung in der Notfallbehandlung
- f) Patientengerechte Kommunikation und Informationsweitergabe, Verbesserung der Patienten-Adhärenz/-Aufklärung
- g) Medizinische Dokumentation und Abrechnung (jeweils auch in digitaler Form)
- h) Prozessgestaltung und Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung

Das Bachelorstudium Physician Assistant vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen Medizin, Gesundheitswissenschaften, Gesundheitsförderung und -aufklärung, Gesundheitsökonomie, Betriebswirtschaft der Gesundheitseinrichtungen, Gesundheitsrecht und Digitalisierung des Gesundheitswesens. Dabei kommt der praktischen Anwendung der wissenschaftsbasierten, theoretischen Kenntnisse besondere Bedeutung zu: Kennzeichen des Studiengangs Physician Assistant ist deshalb eine hohe Zahl von Modulen mit praktischen Ausbildungsinhalten. Die praktische medizinische Ausbildung wird dabei unter ärztlicher Aufsicht in realen Settings (stationäre und ambulante Versorgung) durchgeführt.

Das Studium Physician Assistant ermöglicht einen beruflichen Einsatz vor allem in folgenden Bereichen:

- stationäre medizinische Versorgung (z. B. chirurgische Station, Notaufnahme)
- ambulante medizinische Versorgung (z. B. in medizinischen Versorgungszentren – MVZ)
- Verwaltung und Management von Gesundheitseinrichtungen

---

<sup>1</sup> Im Interesse der Verständlichkeit des Normtextes wird auf Doppelung von Wörtern (z. B. „der Arzt oder die Ärztin, die oder der den Patienten oder die Patientin behandelt“) verzichtet. Generische Personenbezeichnungen erfassen selbstverständlich Menschen jeden Geschlechts.

- öffentlicher Gesundheitsdienst
- Unternehmensberatung im Gesundheitsbereich
- Anbieter digitaler Anwendungen und Infrastruktur im Gesundheitsbereich

Die Qualifikation der Absolventen orientiert sich an den Erfordernissen eines zukunftsweisenden Gesundheitssystems im Sinne einer evidenzbasierten, interdisziplinären, digitalisierten und zunehmend ambulantiserten medizinischen Versorgung. Neben der Vorbereitung auf die technischen Aspekte des Gesundheitswesens trägt die Ausbildung auch psycho-sozialen Aspekten ausreichend Rechnung: Ziele sind dabei eine empathische, patientengerechte Kommunikation und die Vorbereitung auf Patientengruppen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. geriatrische Patienten). Die insgesamt breite Fächerung der Kompetenzen aus medizinischen, psycho-sozialen, gesundheitsökonomischen, betriebswirtschaftlichen, medizinethischen, gesundheitsrechtlichen und informationstechnischen Bereichen bietet für spätere Karrierewege in allen Versorgungsbereichen außerordentliche Flexibilität.

Dabei gewährleisten die vielfältigen Studieninhalte und die umfangreichen Praxisanteile eine gute Vorbereitung auf die Versorgungswirklichkeit. Bereits auf Ebene einzelner Lehrveranstaltungen sowie der praktischen Teile werden notwendige Sozialkompetenzen wie Teamfähigkeit, Selbstständigkeit, Durchsetzungsvermögen, Konfliktlösung, Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein und sprachliche Kompetenzen sowie die Fähigkeit zur Einnahme unterschiedlicher Perspektiven als sogenannte Soft Skills in das Studium integriert. Das Studium Generale bietet darüber hinaus die Möglichkeit, diese individuell zu vertiefen.

Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement ist im Rahmen des Studium Generale verankert. Hier (z. B. in Seminaren oder bei Tätigkeiten in Gesundheits- oder sozialen Einrichtungen) erwerben die Studierenden weitere Soft-Skills und überfachliche Kompetenzen, die zur Persönlichkeitsbildung und für das spätere Berufsleben unerlässlich sind. Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle. Dadurch sind die Absolventen unter anderem in der Lage, über aktuelle und historische Themen zu diskutieren, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren, ein Verständnis für verschiedene Sichtweisen zu entwickeln sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn mitzugestalten.

In den ersten drei Semestern beschäftigen sich die Studierenden schwerpunktmäßig mit den (natur-)wissenschaftlichen Grundlagen der Medizin; sie werden strukturiert auf den Umgang mit Patienten und Tätigkeiten im klinischen Setting vorbereitet. Zu Beginn des Studiums (erstes Semester) durchlaufen die Studierenden zudem eine Berufseinführung, welche die unverzichtbaren berufsrechtlichen Kenntnisse (Wesen der Delegation und Grenzen eigenständiger Tätigkeit am Patienten) sowie Kenntnisse der Notfallmedizin vermittelt; damit ist der Patientenschutz von Anfang an gewährleistet. Im Laufe des Studiums werden die Studierenden mit weiteren Fachgebieten der Medizin vertraut gemacht. Ergänzt wird dies durch Angebote im Bereich digitale Kompetenzen und Kompetenzen in Psychologie und Psychiatrie. Die Studierenden haben gegen Ende des Studiums schließlich die Möglichkeit einer selbst gewählten Vertiefung. Dabei wird jedenfalls eine Spezialisierung in Richtung digitalisierte Versorgung und eine Vertiefung in Richtung „Community Health“ angeboten; außerdem können die Studierenden zwischen einer ambulanten oder stationären praktischen Vertiefung wählen.

Das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vermittelt sämtliche Studieninhalte und Kompetenzen, welche die Bundesärztekammer und die Kassenärztliche Bundesvereinigung für den Beruf des Physician Assistant empfehlen (vgl. dazu Seite 10 f. in „Physician Assistant – ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen“, herausgegeben von der Bundesärztekammer und der Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin 2017). Ergänzt wird dieser Kanon durch Kompetenzen in den Bereichen Digitalisierung des Gesundheitswesens, sprechende Medizin, psychische Erkrankungen, Allgemeinmedizin und Gendermedizin.

Mit Abschluss ihres Studiums verfügen die Absolventen des Bachelor-Studiengangs Physician Assistant über folgende Qualifikationen:

## **Fachkompetenz**

### Wissen und Verstehen:

Mit Studienabschluss sind die Absolventen in der Lage, die Methoden, Begriffe und Modelle ausgewählter medizinischer Fachrichtungen, der Gesundheitswissenschaften, des Gesundheitsrechts sowie der betriebswirtschaftlichen und informationstechnischen Grundlagen der Patientenversorgung zu erläutern. Sie kennen wesentliche medizinethische Konzepte.

### Fertigkeiten/Handlungskompetenz:

1. Die Absolventen sind in der Lage, an der Erstellung von Diagnosen und der Entwicklung von Behandlungsplänen mitzuwirken. Die Absolventen können insbesondere allgemeine körperliche Untersuchungen unter Einschluss der Differenzialdiagnostik nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft durchführen, in realen Versorgungssituationen wesentliche Krankheitsbilder erkennen und bewerten, typische Laborbefunde einordnen, ihr Handeln an Leitbefunden, Behandlungspfaden und medizinischen Standardprozeduren ausrichten.
2. Die Absolventen sind in der Lage, an komplexen und/oder interventionellen Diagnosemethoden mitzuwirken, insbesondere histologische und mikrobiologische Proben vorzubereiten, an der Durchführung von bildgebenden Verfahren und deren Auswertung mitzuarbeiten, Langzeit-Blutdruckmessungen, EKG und funktionsdiagnostische Verfahren vorzubereiten, unterstützend zu begleiten und nachzubereiten.
3. Die Absolventen sind in der Lage, an der Umsetzung ärztlicher Behandlungspläne mitzuwirken. Dazu können sie insbesondere selbstständig periphere Zugänge legen, bei der Setzung zentraler Zugänge assistieren, periphere und zentrale (intravenöse) Injektionen setzen, Infusionen anlegen, Arzneimittel applizieren, Wunden, Drainagen und Stomata managen, Verbände und Hilfsmittel anlegen.
4. Die Absolventen können an chirurgischen Eingriffen mitwirken und bei operativen Eingriffen assistieren. Insoweit können Absolventen insbesondere OP-Materialien und Instrumente indikationsgerecht auswählen, Geräte und OP-Feld sachgerecht vorbereiten, Patienten ohne Komplikationsrisiko intubieren und deren Narkose überwachen. Die Absolventen beherrschen die Assistenz bei besonderen Eingriffstypen wie endoskopischen, endovaskulären, kardiologischen und endoprothetischen Eingriffen. Die Absolventen beherrschen Präparationstechniken, können Drainagen einlegen und einfache Wundverschlüsse vornehmen.
5. Die Absolventen können an der Notfallbehandlung von Patienten mitwirken. Sie vermögen Notfallsituationen zu erkennen und entsprechende Notfallmaßnahmen einschl. der kardiopulmonalen Reanimation bis zum Eintreffen des Arztes einzuleiten. Nach Eintreffen des Arztes können sie bei der Notfallbehandlung einschließlich der erweiterten Reanimation assistieren. Die Absolventen beherrschen die Applikation von Notfallmedikamenten (peripher- oder zentralvenös oder endobronchial).
6. Die Absolventen können situationsgerecht medizinische Informationen weitergeben und adressatengerecht kommunizieren. Die Absolventen können insbesondere ärztliche Behandler über den Patienten strukturiert ins Bild setzen sowie bei ärztlichen Visiten und Konsilen unterstützen. Die Studierenden beherrschen die patientenzentrierte Gesprächsführung; sind können als Mittler zwischen Arzt und Patient agieren, indem sie situationsadäquat mit dem Patienten und seinen Angehörigen

kommunizieren sowie ärztliche Diagnosen und Anordnungen erläutern. Die Absolventen können unter Einsatz ihre psychologischen Kenntnisse und Fertigkeiten den Patienten zu Therapietreue oder präventiven Maßnahmen motivieren und seine Adhärenz verbessern.

7. Die Absolventen sind in der Lage, Prozesse und Projekte im stationären oder ambulanten Sektor zu managen. Insbesondere können sie medizinische Unterlagen aufbereiten, strukturieren, die Umsetzung von Maßnahmen sicherstellen, Teams koordinieren, Bettenbelegungs- und OP-Pläne erstellen und vollziehen. Die Studierenden können Prozesse im Bereich Beschaffung und Logistik steuern. Sie können bei klinischen Studien unterstützen, z. B. beim Datenmanagement oder der Prozessorganisation.
8. Die Studierenden können Aufgaben im Bereich der Dokumentation und des Informationsmanagements wahrnehmen. Insbesondere können sie ärztliche Anordnungen und klinische Verläufe dokumentieren, OP-Berichte, Epikrisen, Arztbriefe, Atteste und ähnliche Dokumente vorbereiten. Sie sind in der Lage, im Rahmen der jeweiligen Abrechnungsvorschriften (DRG, EBM, GOÄ) Leistungen zu bewerten und ggf. zu kodieren sowie Dokumentationen im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagementsystemen vorzunehmen.
9. Die Absolventen sind imstande, spezifische Software des Gesundheitsbereichs, insbesondere Krankenhausinformationssysteme und Applikationen der Telematikinfrastuktur (z. B. elektronische Patientenakte, Notfalldatensatz, elektronische Verordnung) anzuwenden. Sie können ärztliches Personal bei der Einweisung, Nutzung und Aktualisierung von spezifischer Software im Gesundheitsbereich unterstützen. Sie können Patienten in die Nutzung von Gesundheitsapplikationen (Digitale Gesundheitsanwendungen, elektronische Patientenakte) einweisen.
10. Die Absolventen sind in der Lage, ihre medizinischen und gesundheitsökonomischen Kenntnisse im Kontext von rechtlichen, ethischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen wertebasiert anzuwenden. Sie sind aufgrund der Vermittlung von Forschungsmethoden und deren Anwendung in der Lage, eine wissenschaftliche Fragestellung selbständig auszuarbeiten und in Berichtsform darzustellen.
11. Die Absolventen beherrschen die englische Sprache in einer Weise, dass sie in einem ärztlich-klinischen Berufsumfeld fachspezifisch kommunizieren können.

## Überfachliche Kompetenz

### Sozialkompetenz:

1. Beim Arbeiten in Teams können die Absolventen sachgerecht ihren Beitrag leisten und verschiedene Rollen einnehmen (Führung, Mitarbeit, Fachexperte). Dabei sind sie in der Lage, die Interessen der verschiedenen Stakeholder miteinzubeziehen sowie die medizin-ethischen, ökonomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen einzuschätzen, um auch in komplexen Situationen kompetent zu handeln.
2. Die Absolventen sind in der Lage, mit Mitarbeitern und Vorgesetzten angemessen umzugehen und zu kommunizieren. Sie können Konflikte erkennen und diese sachgerecht und auf Ausgleich bedacht lösen.

### Selbstständigkeit:

1. Die Absolventen sind in der Lage, Probleme selbstständig zu erkennen, zu analysieren und konstruktiv Lösungen herbeizuführen. Dabei können sie sich selbst organisieren, indem sie in angemessener Weise Prioritäten setzen.
2. Sie können ihre eigenen Kompetenzen im Bereich Führung und Kooperation einschätzen und diese ergebnisorientiert einsetzen.
3. Sie können Kritik annehmen und sich konstruktiv damit auseinandersetzen.
4. Sie sind in der Lage, Ergebnisse selbstständig sowohl schriftlich als auch mündlich zielgruppengerecht

zu präsentieren und diese zu verteidigen.

## II. - Studienaufbau

### (1) Grundsätze

Der Studiengang umfasst insgesamt acht Semester. Das Grundstudium umfasst die Semester 1 bis 3. Das Hauptstudium umfasst die Semester 4 bis 8. Das 5. Semester ist das Praktische Studiensemester.

### (2) Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lernumfang beträgt 240 Credit Points („CP“).

### (3) Praxismodule

Das Studium umfasst neben dem Praktischen Studiensemester insgesamt 7 Praxismodule (einschließlich Wahlpraxismodul im 8. Semester). Diese sind nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung unter fachärztlicher Betreuung in Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Arztpraxen etc.) durchzuführen; das Modul Klinische Praxis 3 kann auch durch einen leitenden Verwaltungsangestellten betreut werden. Die Praxismodule können nur in Einrichtungen erbracht werden, mit denen die Hochschule eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat. Die praktische Ausbildung im Rahmen der Praxismodule erfordert die Anwesenheit des Studierenden, die jeweils durch ein Logbuch belegt wird. Im entsprechenden Logbuch sind die Anwesenheitszeiten und Gegenstände der praktischen Ausbildung durch den Studierenden zu erfassen und durch den ärztlichen Betreuer oder von ihm Beauftragte zu bestätigen. Das Nähere zu den Anwesenheitspflichten im Praxismodul, zur Art der Praxiseinrichtung (z. B. bestimmte stationäre oder ambulante Einrichtung), zur zeitlichen Verteilung der Praxiszeiten des Praxismoduls während des Semesters und zur konkreten inhaltlichen Ausgestaltung regeln die Modulbeschreibungen der jeweiligen Praxismodule. Näheres zum Logbuch (zu verwendende Software etc.) regelt der Prüfungsausschuss und macht diese Regelungen in angemessener Weise bekannt.

### (4) Praktisches Studiensemester

Das 5. Semester ist das Praktische Studiensemester (30 CP).

- a) Ausbildungsziel des Praktischen Studiensemesters ist die Vertiefung des im Studium erlangten Wissens in der beruflichen Praxis und der Erwerb von Erfahrungen und Kompetenzen im medizinischen Versorgungsalltag.
- b) Das Praktische Studiensemester umfasst ein Semester, mindestens jedoch 95 Präsenztage.
- c) Das Praktische Studiensemester darf nur angetreten werden, wenn zuvor alle Module des Grundstudiums erfolgreich abgelegt wurden.
- d) Ausbildungsinhalt des Praktischen Studiensemesters ist im Sinne eines Einsatzpraktikums die Mitwirkung in unterschiedlichen medizinischen Bereichen von Gesundheitseinrichtungen und der Erwerb der in diesen Bereichen erforderlichen praktischen Fähigkeiten wie z. B. Anamnese, körperliche Untersuchung, auch mittels Apparaten, Erstellung einer Verdachtsdiagnose, chirurgische Assistenz etc.
- e) Das Nähere, insbesondere zu den in Frage kommenden Gesundheitseinrichtungen und zur Einsatzdauer in den unterschiedlichen Bereichen der jeweiligen Gesundheitseinrichtung, regelt die Modulbeschreibung für das Praktische Studiensemester. Der Leiter des Praktikantenamts kann im Einzelfall Abweichungen zulassen.



- f) Die erfolgreiche Durchführung des Praktischen Studiensemesters wird durch Einträge im Logbuch (im Sinne von Absatz 3) nachgewiesen. Dazu trägt der Studierende seine Anwesenheiten und Tätigkeiten ein, die durch den ärztlichen Betreuer in der Gesundheitseinrichtung oder von ihm Beauftragte bestätigt werden. Der Nachweis durch das Logbuch ist gegenüber dem Leiter des Praktikantenamts zu führen.
- g) Das Praktische Studiensemester kann in geeigneten Fällen auch im Ausland absolviert werden; die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ableistung im Ausland trifft der Leiter des Praktikantenamts.

(5) Vorpraktikum

- a) Das Studium erfordert ein Vorpraktikum von mindestens 30 Präsenztage. Das Vorpraktikum soll vor Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters abgeleistet werden und muss spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters durch eine Bescheinigung des Praktikumsgebers nachgewiesen werden.
- b) Ausbildungsziel des Vorpraktikums ist der Erwerb sozialer Kompetenz im Umgang mit Patienten, die Gewinnung von Einblicken in organisatorische Abläufe von Gesundheitseinrichtungen sowie das Erleben ärztlicher Tätigkeit.
- c) Das Praktikum muss in einer patientenbetreuenden Einrichtung des Gesundheitswesens erbracht werden. Dazu zählen Akutkrankenhäuser, größere ambulante Einrichtungen (mit mindestens drei Berufsträgern) wie z. B. MVZ oder Berufsausübungsgemeinschaften sowie Reha-Kliniken.
- d) Die Anrechnung von anderweitigen praktischen Tätigkeiten (z. B. Bundesfreiwilligendienst im Krankenhaus; pflegerische Ausbildung) auf das Vorpraktikum bestimmt sich nach einer Liste, die der Leiter des Praktikantenamts festlegt und bekannt macht.

(6) Erlöschen Prüfungsanspruch

Der Prüfungsanspruch für den Studiengang erlischt, wenn

- a) der Nachweis über das Vorpraktikum nach Absatz 5 nicht fristgerecht erbracht wird,
- b) nach Abschluss des 2. Fachsemesters nicht mindestens 40 CPs erreicht wurden,
- c) nicht spätestens nach Ablauf des 5. Fachsemesters die Bachelorvorprüfung erfolgreich bestanden ist, oder
- d) nicht spätestens nach Ablauf des 10. Fachsemesters die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden ist.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag ein Weiterstudium in den Fällen der Buchstaben a – d zulassen, wenn der Studierende die entsprechenden Gründe für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nicht zu vertreten hat.

(7) Wahlmodule

Im 8. Semester sind zwei Wahlmodule im Umfang von jeweils 5 CP zu erbringen:

- a) Wahlpflichtmodul „Klinische Praxis 7 – Fallbegleitung stationäre oder ambulante Versorgung“:  
Vom Studierenden ist ein Modul aus den Bereichen „Klinische Praxis - Fallbegleitung stationären Versorgung“ oder „Klinische Praxis – Fallbegleitung ambulante Versorgung“ verbindlich zu wählen.
- b) Wahlpflichtmodul „Wahlpflichtfach-Digitale Medizin / Community Health“:  
Vom Studierenden ist ein Modul aus einer vom Studiengang rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in den entsprechenden Medien veröffentlichten Liste (Module aus dem Bereich Digitale Medizin, Community Health oder ein Modul aus dem Angebot des



Bachelorstudiengangs Gesundheitsmanagement nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs) verbindlich zu wählen.

- c) Ein Wechsel der gewählten Wahlmodule gemäß Buchstabe a oder b ist nicht zulässig.

(8) Internationales Semester

Der Studiengang ermöglicht ein Internationales Semester („Physician Assistance International“). Dafür gelten folgende Regeln:

- a) Die Studierenden haben auf Antrag die Möglichkeit, Leistungsnachweise im Ausland (Modulnamen: „Physician Assistance International, 1 - 6“) im 6. Studiensemester zu absolvieren. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Studierende geeignete Nachweise führt (z. B. durch Learning Agreement oder Vertrag mit einem Forschungsinstitut etc.), dass der Auslandsaufenthalt studienförderlich organisiert ist; dabei werden die Kompetenzziele des 6. Fachsemesters angemessen berücksichtigt. Die Module „Physician Assistance International, 1 - 6“ ersetzen die Module des 6. Semesters.
- b) Werden im Rahmen der Module „Physician Assistance International, 1 - 6“ nicht alle vereinbarten Leistungen bestanden, so werden die mit Erfolg erbrachten Leistungen trotzdem gemäß Learning Agreement oder Vertrag auf die entsprechenden Module des 6. Semesters angerechnet. Über die entsprechenden Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund geeigneter Nachweise.
- c) Werden im Rahmen des Internationalen Semesters eines oder mehrere Module „Physician Assistance International, 1 - 6“ im Ausland nicht erfolgreich abgelegt, so sind die fehlenden CP durch das Absolvieren der im Ausland nicht erbrachten Module im Rahmen des regulären Studienverlaufs bzw. der Module nach dieser SPO zu erbringen.

(9) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit umfasst 12 CP und kann nur begonnen werden, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres zur Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der SPO. Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Richtlinien erlassen. Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium vorzustellen, dessen Bewertung 20% der Modulnote ausmacht.

(10) Studium Generale

Das Studium Generale ist als Pflichtmodul im Umfang von 3 CP zu absolvieren.

(11) Tabellenübersicht

Dauer und Gliederung des Studiums sowie die zeitliche Abfolge der Module und der Lehrveranstaltungen einschließlich der dafür bescheinigten CPs und SWS ergeben sich im Einzelnen aus den nachstehenden Tabellen.

## III. – Curriculum

Grundstudium												
Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Studiensemester								CP	
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
<b>30001</b>	<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin</b>											<b>5</b>
30101	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin	V, L	4									5
<b>30002</b>	<b>Physiologie, Anatomie und Pathophysiologie 1</b>											<b>5</b>
30102	Physiologie, Anatomie und Pathophysiologie 1	V, Ü	4									5
<b>30003</b>	<b>Anamnese, Grundlagen med. Untersuchung und pflegerische Versorgung</b>											<b>5</b>
30103	Anamnese, Grundlagen med. Untersuchung und pflegerische Versorgung	V, Ü	4									5
<b>30004</b>	<b>Berufseinführung Physician Assistant</b>											<b>5</b>
30104	Berufseinführung Physician Assistant	V, Ü	4									5
<b>30005</b>	<b>Gesundheitssystem</b>											<b>5</b>
30105	Gesundheitssystem	V, Ü	3									5
<b>30006</b>	<b>Klinische Praxis 1 (Grundlagen ärztliche und pflegerische Versorgung)</b>											<b>5</b>
30106	Klinische Praxis 1 (Grundlagen ärztliche und pflegerische Versorgung)	PR	1									5
<b>30007</b>	<b>Innere Medizin</b>											<b>5</b>
30201	Innere Medizin	V, Ü		4								5
<b>30008</b>	<b>Physiologie, Anatomie und Pathophysiologie 2</b>											<b>5</b>
30202	Physiologie, Anatomie und Pathophysiologie 2	V, Ü		4								5
	<b>Summe SWS</b>		<b>20</b>	<b>8</b>								
	<b>Summe CP</b>		<b>30</b>	<b>10</b>								
	<b>Summe Prüfungen</b>		<b>6</b>	<b>2</b>								

Praktisches Studiensemester

Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester								CP	
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
<b>30009</b>	<b>Methoden klinischer Medizin</b>											<b>5</b>
30203	Methoden klinischer Medizin	V, Ü		4								5
<b>30010</b>	<b>Med. Terminologie u. Dokumentation; Fachenglisch</b>											<b>5</b>
30204	Med. Terminologie u. Dokumentation; Fachenglisch	V, Ü		4								5
<b>30011</b>	<b>Med. Statistik u. wissenschaftliches Arbeiten</b>											<b>5</b>
30205	Med. Statistik u. wissenschaftliches Arbeiten	V, Ü,		4								5
<b>30012</b>	<b>Klinische Praxis 2 (Ambulante Versorgung, Schwerpunkt konservativ)</b>											<b>5</b>
30206	Klinische Praxis 2 (Ambulante Versorgung, Schwerpunkt konservativ)	PR		1								5
<b>30013</b>	<b>Chirurgie 1 (Allgemeine Chirurgie und OP-Lehre)</b>											<b>5</b>
30301	Chirurgie 1 (Allgemeine Chirurgie und OP-Lehre)	V, Ü			4							5
<b>30014</b>	<b>Mikrobiologie, Infektiologie und Hygiene</b>											<b>5</b>
30302	Mikrobiologie, Infektiologie und Hygiene	V, L			4							5
<b>30015</b>	<b>Allgemeinmedizin</b>											<b>5</b>
30303	Allgemeinmedizin	V, Ü			4							5
<b>30016</b>	<b>E-Health 1 (Software im stationären Sektor)</b>											<b>5</b>
30304	E-Health 1 (Software im stationären Sektor)	V, Ü			4							5
<b>30017</b>	<b>Gesundheitsrecht</b>											<b>5</b>
30305	Gesundheitsrecht	V, S			4							5
Praktisches Studiensemester												
	<b>Summe SWS</b>		<b>20</b>	<b>21</b>	<b>20</b>							
	<b>Summe CP</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>25</b>							
	<b>Summe Prüfungen</b>		<b>6</b>	<b>6</b>	<b>5</b>							

Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester								CP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
30018	Klinische Praxis 3 (stationäre Versorgung, Schwerpunkt Prozesse)										5
30306	Klinische Praxis 3 (stationäre Versorgung, Schwerpunkt Prozesse)	PR			1						5
	<b>Summe SWS</b>		<b>20</b>	<b>21</b>	<b>21</b>						
	<b>Summe CP</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>						
	<b>Summe Prüfungen</b>		<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>						

Hauptstudium											
Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester								CP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
<b>30901</b>	<b>Notfallmedizin u. Emergency Room Management</b>										<b>5</b>
30401	Notfallmedizin u. Emergency Room Management	V, Ü				4					5
<b>30902</b>	<b>Pharmakologie und Toxikologie</b>										<b>5</b>
30402	Pharmakologie und Toxikologie	V, Ü				5					5
<b>30903</b>	<b>Technische Diagnostik, Labor und Medizintechnik</b>										<b>5</b>
30403	Technische Diagnostik, Labor und Medizintechnik	V, Ü, L				4					5
<b>30904</b>	<b>E-Health 2 (Telematikinfrastruktur und -anwendungen; Gesundheitsapps)</b>										<b>5</b>
30404	E-Health 2 (Telematikinfrastruktur und -anwendungen; Gesundheitsapps)	V, Ü				4					5
<b>30905</b>	<b>Projekt-, Prozess- u. Qualitätsmanagement</b>										<b>5</b>
30405	Projekt-, Prozess- u. Qualitätsmanagement	V, Ü				4					5
<b>30906</b>	<b>Klinische Praxis 4 (stationäre Versorgung, Schwerpunkt operativ-interventionell)</b>										<b>5</b>
30406	Klinische Praxis 4 (stationäre Versorgung, Schwerpunkt operativ-interventionell)	PR				1					5
<b>30500</b>	<b>Praktisches Studiensemester (Einsatzpraktikum)</b>	<b>X</b>						<b>X</b>			<b>30</b>
<b>30907</b>	<b>Vertiefung Med. Fachgebiete 1 (Urologie, Gynäkologie, Gendermedizin)</b>										<b>5</b>
30601	Vertiefung Med. Fachgebiete 1 (Urologie, Gynäkologie, Gendermedizin)	V, Ü							4		5
	<b>Summe SWS</b>		<b>20</b>	<b>21</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>X</b>	<b>4</b>			
	<b>Summe CP</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>5</b>			
	<b>Summe Prüfungen</b>		<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>X</b>	<b>1</b>			

Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester								CP	
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
<b>30908</b>	<b>Klinische Psychologie Grundlagen</b>											<b>5</b>
30602	Klinische Psychologie Grundlagen	V, Ü							4			5
<b>30909</b>	<b>Chirurgie 2 (Unfallchirurgie, Orthopädie, Traumatologie, Rehabilitation)</b>											<b>5</b>
30603	Chirurgie 2 (Unfallchirurgie, Orthopädie, Traumatologie, Rehabilitation)	V, Ü							4			5
<b>30910</b>	<b>Psychologie der Gesundheitsförderung</b>											<b>5</b>
30604	Psychologie der Gesundheitsförderung	V, Ü							4			5
<b>30911</b>	<b>Präsentation und Kommunikation</b>											<b>5</b>
30605	Präsentation und Kommunikation	V, Ü							4			5
<b>30912</b>	<b>Klinische Praxis 5 (Funktionsdiagnostik)</b>											<b>5</b>
30606	Klinische Praxis 5 (Funktionsdiagnostik)	PR							1			5
<b>30913</b>	<b>Vertiefung Med. Fachgebiete 2 (Pädiatrie, Dermatologie, Augenheilkunde, HNO)</b>											<b>5</b>
30701	Vertiefung Med. Fachgebiete 2 (Pädiatrie, Dermatologie, Augenheilkunde, HNO)	V, Ü								4		5
<b>30914</b>	<b>Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatik</b>											<b>5</b>
30702	Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatik	V, Ü								4		5
<b>30915</b>	<b>Anästhesiologie, Intensiv- u. Schmerzmedizin</b>											<b>5</b>
30703	Anästhesiologie, Intensiv- u. Schmerzmedizin	V, Ü								4		5
<b>30916</b>	<b>Vertiefung med. Assistenz (Übungen mit Assistenzprobe)</b>											<b>5</b>
30704	Vertiefung med. Assistenz (Übungen mit Assistenzprobe)	V, Ü								4		5
<b>Praktisches Studiensemester</b>												
<b>Summe SWS</b>			<b>20</b>	<b>21</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>X</b>	<b>21</b>	<b>16</b>			
<b>Summe CP</b>			<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>20</b>			
<b>Summe Prüfungen</b>			<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>X</b>	<b>6</b>	<b>4</b>			

Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester								CP		
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
<b>30917</b>	<b>Betriebswirtschaft der Gesundheitseinrichtungen</b>											<b>5</b>	
30705	Betriebswirtschaft der Gesundheitseinrichtungen	V, Ü									4	5	
<b>30918</b>	<b>Klinische Praxis 6 (Anästhesiologie, Intensiv- u. Notfallmedizin)</b>											<b>5</b>	
30706	Klinische Praxis 6 (Anästhesiologie, Intensiv- u. Notfallmedizin)	PR									1	5	
<b>30919</b>	<b>Arbeitsmedizin, Public Health</b>											<b>5</b>	
30801	Arbeitsmedizin, Public Health	V, Ü									4	5	
<b>Wahlpflichtbereich</b>													
<b>30920</b>	<b>Wahlpflichtfach Klinische Praxis 7 - Fallbegleitung stationäre oder ambulante Versorgung</b>	X										X	<b>5</b>
Für das Wahlpflichtfach 30920 Klinische Praxis 7 ist aus den Modulen 30921 oder 39022 ein Modul zu wählen:													
<b>30921</b>	<b>Wahlpflichtfach Klinische Praxis 7 - Fallbegleitung stationäre Versorgung</b>	X										X	<b>5</b>
30802	Wahlpflichtfach Klinische Praxis 7 - Fallbegleitung stationäre Versorgung	X										X	5
<b>30922</b>	<b>Wahlpflichtfach Klinische Praxis 7 - Fallbegleitung ambulante Versorgung</b>	X										X	<b>5</b>
30803	Wahlpflichtfach Klinische Praxis 7 - Fallbegleitung ambulante Versorgung	X										X	5
<b>Wahlpflichtfach</b>													
Wahl von einem Modul aus einer vom Studiengang rechtzeitig vor Beginn eines jeden Semesters veröffentlichten Liste (Module aus dem Bereich Digitale Medizin, Community Health oder ein Modul aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Gesundheitsmanagement nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs):													
<b>30923</b>	<b>Wahlpflichtfach-Digitale Medizin / Community Health</b>	X										X	<b>5</b>



Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester								CP	
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
<b>30999</b>	<b>Studium Generale</b>	X									X	<b>3</b>
<b>99999</b>	<b>Bachelorarbeit</b>											<b>12</b>
9999	Bachelorthesis	X										12
9998	Kolloquium										X	
<b>Summe SWS</b>												
			<b>20</b>	<b>21</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>X</b>	<b>21</b>	<b>21</b>	<b>4 + WP*</b> <b>+ SG*</b> <b>+ BA*</b>		
<b>Summe CP</b>												
			<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b> <b>(5 + 10 WP*</b> <b>+ 3 SG*</b> <b>+ 12 BA*)</b>	<b>240</b>	
<b>Summe Prüfungen</b>												
			<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>X</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>1 + 2 WP*</b> <b>+ SG*</b> <b>+ BA*</b>		

\*WP=Wahlpflichtfach, SG=Studium Generale, BA=Bachelorarbeit

**Wählbares Internationales Semester** (Leistungen des 6. Semesters entsprechend Learning Agreement oder Vertrag im Ausland nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss anerkannt; möglich ist die Anerkennung von höchstens sechs der folgenden Module „Physician Assistance International 1 - 6“).

Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester								CP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Internationales Modul											
<b>30850</b>	<b>Physician Assistance International 1</b>										<b>5</b>
30890	Physician Assistance International 1	X							X		5
<b>30851</b>	<b>Physician Assistance International 2</b>										<b>5</b>
30891	Physician Assistance International 2	X							X		5
<b>30852</b>	<b>Physician Assistance International 3</b>										<b>5</b>
30892	Physician Assistance International 3	X							X		5
<b>30853</b>	<b>Physician Assistance International 4</b>										<b>5</b>
30893	Physician Assistance International 4	X							X		5
<b>30854</b>	<b>Physician Assistance International 5</b>										<b>5</b>
30894	Physician Assistance International 5	X							X		5
<b>30855</b>	<b>Physician Assistance International 6</b>										<b>5</b>
30895	Physician Assistance International 6	X							X		5

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.

24.02.2022



---



Prof. Dr. H. Riegel

Rektor